

## **Satzung der Stadt Barmstedt über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl, Schl.-H. Seite 57ff), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVBl, Schl.-H., Seite 564ff), in der jeweils zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.06.2017 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

### **§ 2**

#### **Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in ihrem oder seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin oder Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

### **§ 4**

#### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, soweit es sich nicht um gefährliche Hunde nach § 4 a Abs. 2 handelt,

für den 1. Hund	120 EUR
für den 2. Hund	240 EUR
für jeden weiteren Hund	360 EUR

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

(3) Für gefährliche Hunde gilt der Steuersatz nach § 4 a.

#### **§ 4 a Steuersatz für gefährliche Hunde**

(1) Die Steuer für jeden gefährlichen Hund beträgt jährlich:

960 EUR

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die die Eigenschaften nach § 7 des Hundegesetzes für Schleswig-Holstein erfüllen und von der zuständigen Behörde als gefährlich eingestuft wurden.

(3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten ferner:

1. Hunde, die durch rassespezifische Merkmale, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe der eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen,
2. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
3. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitzstums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,
4. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer Unterwerfungsgestik gebissen haben, und
5. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

(4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde. Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach Abs. 2 oder Abs. 3 handelt, kann die örtliche Ordnungsbehörde eine Vorführung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen.

(5) Für gefährliche Hunde gelten die §§ 5 (Steuerermäßigung), 6 (Zwingersteuer) und 7 (Steuerbefreiung) nicht.

#### **§ 5 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen und -wächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) abgerichteten Hunden, die von Artistinnen und Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen und -richtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer

entrichtet zu werden.

## **§ 6**

### **Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchterinnen und Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 7**

### **Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und -beamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 8**

### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 9**

### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 10**

### **Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der

Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer oder seiner Wohnung oder ihres oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden. Die Halterin oder der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich die Halterin oder der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt sie oder er die der Stadt entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 12 verfahren.

## **§ 11**

### **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

## **§ 12**

### **Beitreibung der Steuer**

Hunde, für die von der Halterin oder dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die die Hundehalterin oder der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird der Hundehalterin oder dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Stadt über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 14**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten gemäß § 10 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) von den Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern. Die zuständige Behörde für die Feststellung eines gefährlichen Hundes ist befugt, den zuständigen Stellen für die Steuererhebung die Entscheidung über einen gefährlichen Hund und die Daten der Hundehalterin oder des Hundehalters mitzuteilen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 26. September 2000 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Barmstedt, 3.7.2017

*Döpke*

Döpke  
Bürgermeisterin

